

- die Vergehen und Verbrechen gegen die staatliche Ordnung nicht gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung in ihrer Gesamtheit, sondern gegen einzelne Bereiche der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung

riohten.

Dieser qualitative Unterschied wird z.B. deutlich, wenn Sie die tatbestandsmäßigen Anforderungen des § 97, II StGB, denen die objektive und die subjektive Seite der Straftat entsprechen muß, mit den Anforderungen an die Strafbarkeit wegen Geheimnisverrats gern* § 245, I StGB vergleichen. Eine Bestrafung wegen Spionage ist nur dann zulässig, wenn der Täter die in § 97 StGB bezeichneten Umstände auch in seinen Vorsatz aufgenommen hat. Der Vorsatz nach § 245, I StGB stellt dagegen "geringere" Anforderungen; das gilt entsprechend für die objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Auch hier wird ein Geheimnis an eine unbefugte Person offenbart, aber doch nicht mit den in § 97 StGB charakterisierten schwerwiegenden Konsequenzen für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung.

Vergleichen Sie unter diesen Gesichtspunkten einmal die Vorschriften über staatsfeindliche Hetze (§ 106 StGB) und Staatsverleumdung (§ 220 StGB). Von einer staatsfeindlichen Hetze kann nur dann gesprochen werden, wenn dem Täter nachgewiesen worden ist, daß er "mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln" gehandelt hat. Das ist m.a.W. eine Einstellung, die sich gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in ihrer Gesamtheit richtet. Von einer derartigen Zielstellung ist aber in § 220 StGB nicht die Rede. Deshalb ist es notwendig, bei der Untersuchung solcher Straftaten mit besonderer Aufmerksamkeit die politischen Zusammenhänge zu erforschen, weil diese bei der Beurteilung und Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine ausschlaggebende Rolle spielen. So sind beispielsweise die in der Straftat manifestierte politisch-ideologische Einstellung des Täters, sein Motiv und seine Absichten aufzuklären; es ist ebenso erforderlich, die Persönlichkeit des Täters und die Begehungsweise der Tat, aber auch die konkrete Tatsituation umfassend zu erforschen.